

Rechengrößen der Zusatzversorgung 2020

Stand Dezember 2019

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Aufwendungen zur Pflichtversicherung		
Beitragssatz 2020	6 %	
Grenzwert für den zusätzlichen Beitrag (§ 76 der Kassensatzung)		
1.1.2020 – 29.2.2020	7.766,66 €	7.766,66 €
1.3.2020 - 31.12.2020	7.841,56 €	7.841,56 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2020	11.901,92 €	11.414,96 €
Beitragssatz zusätzlicher Beitrag § 76 der Kassensatzung	13,50 %	
Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Kassensatzung)		
1.1.2020 - 31.12.2020	17.250,00 €	16.125,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2020	34.500,00 €	32.250,00 €
Steuerliche Grenzbeträge 2020		
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West	6.624,00 €	
Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wenn mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wer- den	1.752,00 €	
Hinweise: Die Grenzwerte nach § 3 Nr. 63 EStG gelten auch für Bruttobeiträge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung zur freiwilligen Versicherung geleistet werden. Die Grenzwerte stehen für die freiwillige Versicherung allerdings nur in- soweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge verbraucht sind.		
Riester-Förderung 2020		
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG:	4 % der rentenversicherungspflichti- gen Einnahmen 2019	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG ohne Zulage (Sockelbetrag)	60,00 €	
Grundzulage nach § 84 EStG	175,00 €	
Einmalige Erhöhung bei Zulageberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres	200,00 €	
Kinderzulage nach § 85 EStG		
für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder	185,00 €	
für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder	300,00 €	
Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG bis zu	2.100,00 €	

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung 2020		
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 der Kassensatzung 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich	238,88 €	
Abfindung 2020		
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen	31,85 €	30,10 €
Arbeitgeberförderbetrag § 100 EStG		
Geringverdienergrenze	2.200,00 €	